

HANS JULIUS WOLFF
EMERITIERTER PROFESSOR

**«NORMENKONTROLLE» IM KLASSISCHEN ATHEN:
DIE ΓΡΑΦΗ ΠΑΡΑΝΟΜΩΝ**

(Σελίδες 125 — 139)

«NORMENKONTROLLE» IM KLASSISCHEN ATHEN: DIE ΓΡΑΦΗ ΠΑΡΑΝΟΜΩΝ

I

Was das Wesen des Nomos sei, und was er für die menschliche Gesellschaft bedeute, hat griechische Dichter und Philosophen bekanntlich seit frühen Zeiten beschäftigt. Dabei ist den antiken Denkern natürlich nicht verborgen geblieben, dass sich aus der notwendigen Diskrepanz zwischen den religiösen und den philosophischen Aspekten des Begriffs auf der einen und der Funktion des Nomos als Grundlage der jeweils gegebenen konkreten Staats- und Rechtsordnung auf der anderen Seite eine Problematik ergab. Die Wirkungskreise klar auseinander zu halten, waren sie, die ja keine Juristen waren, freilich weder gewillt noch befähigt. So ist denn auch in modernen Arbeiten, und gelegentlich sogar bei Juristen, die Neigung verbreitet, aus dem philosophischen Gehalt des Begriffs Aufschluss über seine politisch-juristische Bedeutung in der geschichtlichen Wirklichkeit zu gewinnen. Demgegenüber ist aber zu sagen, dass schon das Nebeneinander des Relativismus der Sophisten und des Absolutismus eines Sokrates die Vergeblichkeit eines jeglichen Versuchs erweist, von den philosophischen Abstraktionen her auf das den positiv-gesetzlichen Normen zugestandene Mass an juristischer, d. h. im Prozess wirksamer, Autorität zu schliessen. Die konkrete Rolle des Gesetzesrechts vermag nur eine juristische Betrachtungsweise zu ermitteln.

Für die Behandlung dieses Problems, das sich natürlich für jeden Staat oder jedenfalls für jede Staatsform gesondert stellt, bietet nun das Staatsrecht der attischen Demokratie des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr. eine Handhabe in Gestalt der γραφή παρανόμων. Es war dies eine bei den Thesmotheten anzubringende Popularklage, über die ein mit mindestens 501 Dikasten besetztes Volksgericht zu befinden hatte. Mit dem Nachweis, eine in Rat oder Volksversammlung vorgeschlagene oder beschlossene Massnahme verletze einen bestehenden Nomos, konnte

durch sie innerhalb eines Jahres, wahrscheinlich gerechnet von der Einbringung der Vorlage, jeder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Polite Bestrafung des Antragstellers und gegebenenfalls — als Nebenfolge der Verurteilung — die Verhinderung oder, wenn schon von der Bulé oder Ekklesia verabschiedet, Kassierung der Massnahme betreiben.

Anscheinend besass also das demokratische Athen ein primitives Analogon zu dem, was man im heutigen deutschen Staatsrecht als «Normenkontrolle» bezeichnet. Unter dieser versteht man bekanntlich die gerichtliche Nachprüfung von Gesetzen und anderen staatlich geschaffenen Normen auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung, wie sie etwa seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts in der Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten entwickelt worden ist und, in anderer Form, auch den Verfassungsgerichten mancher europäischen Staaten obliegt. Nun hat es natürlich in Athen keine «Verfassung» in dem technischen Sinn einer allen anderen Gesetzen übergeordneten Grundordnung des Staates gegeben. Aus diesem Grunde habe ich im Titel dieses Artikels das Wort «Normenkontrolle» in Anführungszeichen gesetzt. Mit dieser Einschränkung glaube ich aber zum Gebrauch des Ausdrucks berechtigt zu sein. Der Begründung und Präzisierung dieser Behauptung sollen meine Ausführungen gelten¹.

Hierbei wird sich ergeben, dass der Nomosbegriff des attischen Staatsrechts im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der attischen Demokratie gewissen Wandlungen unterworfen war, die auch seine Eignung für eine effektive Normenkontrolle, wie wir dieses Institut verstehen, beeinflusst haben. Rechtsgeschichtlich handelt es sich dabei um einen Vorgang, der in erster Linie unter dem Aspekt der Entfaltung des juristischen Denkens der Athener — im Unterschied zu ihrer Rechtsphilosophie — bemerkenswert ist. Aber auch unter einem rein historischen Blickwinkel wirft er ein noch nicht hinreichend gewürdigtes Licht auf die «Verfassungswirklichkeit» der attischen Demokratie. Ich wage die Vermutung, dass die relative Stabilität dieser Demokratie in den unruhigen Jahrzehnten zwischen dem Peloponnesischen Krieg und Alexander dem Grossen nicht zuletzt dem Umstand zu verdanken war,

1) Für eine eingehende, unter Berücksichtigung aller Quellen durchgeführte Erörterung des ganzen Problems verweise ich auf meine Untersuchung: «Normenkontrolle» und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-Histor. Klasse, Jahrgang 1970, 2. Abhandlung).

dass man in der *γραφὴ παρανόμων* ein Instrument zur Verfügung hatte, das die schlimmsten Auswüchse des Demagogen­tums bekämpfen half.

II

Dass der *γραφὴ παρανόμων* der Gedanke einer rechtlich begründeten Kontrolle der Gesetzgebung zu Grunde gelegen haben muss, legen sowohl der Name des Rechtsbehelfs wie seine von den Quellen eindeutig bestätigten tatbestandlichen Voraussetzungen nahe. In der Literatur hat man freilich diesen Charakter stets in den Hintergrund gedrängt oder gar gänzlich ignoriert und in ihm zumeist eine lediglich formale und daher belanglose Einkleidung eines ausschliesslich politisch zu verstehenden Kampfmittels gesehen.

In der Tat steht ausser Zweifel, dass die Rolle unserer *γραφὴ* im täglichen Leben Athens die einer Waffe im innerpolitischen Streit war. Man machte von ihr sehr häufigen Gebrauch; z. B. lesen wir bei Aischines (or. 3.194), dass der Politiker Aristophon aus nicht weniger als 75 gegen ihn angestregten Paranomieverfahren als Sieger hervorgegangen sei. Sie gab dem Gegner eines Rats- oder Volksbeschlusses eine letzte Chance, die Verwerfung der Massnahme durch einen repräsentativen Teil der Bürgerschaft selbst gegen die eigentlich beschlussfassenden Gremien zu erreichen bzw. deren Befassung mit einem Projekt zu hinterreiben. Auch die Abstimmung der Heliasten wird mehr als einmal eher den Charakter einer politischen Willensbildung als einer objektiven, aus rechtlicher Überzeugung fliessenden Entscheidung gehabt haben. Für einen berühmten Fall, nämlich den Prozess des Aischines gegen Ktesiphon, dem eine *γραφὴ παρανόμων* gegen des letzteren Antrag auf Bekräftigung des Demosthenes zu Grunde lag, ist dies positiv bekannt: Hier siegte die überlegene Persönlichkeit und Redekunst des Demosthenes über die eindeutige Rechtslage.

Zu dieser Verdunkelung des Bildes der *γραφὴ παρανόμων* durch den politischen Gebrauch, den man von ihr machte, tritt nun noch ein juristischer Umstand, der auf den ersten Blick ebenfalls verwirrend wirkt. Ich meine die Tatsache, dass es im 4. Jahrhundert neben ihr noch eine prozessual zumindest weitgehend parallel gestaltete, doch nach dem eindeutigen Zeugnis des Aristoteles nicht mit ihr identische «Klage wegen Setzung eines un zweck m ä s s i g e n G e s e t z e s» (*γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι*) gab. Dieser zweite Rechtsbehelf nimmt sich neben unserer *γραφὴ* umso merkwürdiger aus, als ihm einerseits kraft Gesetzes auch die Beantragung eines den bestehenden Gesetzen zuwider laufenden Gesetzes unterfiel (*νόμον τῶν κειμένων τῷ ἐναντίον*

θεῖναι), m. a. W. ein auch von der γραφή παρανόμων erfaßtes Verhalten, andererseits der Tatbestand der «Unzweckmässigkeit» scheinbar so weitmaschig ist, dass man meinen sollte, er hätte den juristisch schärferen der «Gesetzwidrigkeit» einfach absorbieren müssen. Noch sonderbarer ist dabei, dass, wenn der von den Quellen hervorgerufene Eindruck nicht täuscht, die γραφή παρανόμων trotzdem in der Praxis die weitaus bedeutendere Rolle spielte.

Um der Vollständigkeit des historischen Bildes willen mußte ich hier die Existenz der γραφή νόμων μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι erwähnen. Doch darf ich es bei der blossen Erwähnung bewenden lassen. Denn es liesse sich zeigen — es im Einzelnen auszuführen würde hier zu weit führen — dass die «Unzweckmässigkeitsklage» (*sit venia verbo*) der schon bestehenden γραφή παρανόμων an die Seite gestellt wurde, als im Zuge oder unmittelbaren Gefolge der Restauration der Demokratie im Jahre 403/2 nach der Vertreibung der Dreissig ein neues und erschwertes Verfahren der Nomothese eingeführt wurde. Der zusätzliche Rechtsbehelf bezog sich, wie schon sein Name besagt, nur auf Nomoi, also feierliche, aus der neuen Nomothese hervorgegangene Gesetze, nicht auf einfache Rats- und Volksbeschlüsse (βουλευματα bzw. ψηφίσματα). Das erklärt seine teilweise Überschneidung mit der γραφή παρανόμων einerseits und sein Zurücktreten hinter dieser in der Praxis andererseits. Auf Grund und Wirkung dieser Erweiterung des Systems der Prozessformen wird am Schluss noch einzugehen sein. Die zunächst anzustellende Erörterung des rechtspolitischen Zwecks, zu welchem die γραφή παρανόμων geschaffen wurde, und des Geistes, in dem man sie anwandte, betrifft die zweite Graphé in allen wesentlichen Stücken mit, so dass sich ein gesondertes Eingehen auf sie insoweit erübrigt.

III

Ich habe schon angedeutet, dass ich die Rolle der γραφή παρανόμων als einer echten Rechtskontrolle der Gesetzgebung trotz der diese Rolle zweifellos behindernden Umstände ernst nehme. Das gilt vollauf für die Theorie, aber mit den notwendigen Abstrichen auch für die Praxis; denn wäre die juristische Funktion dieser γραφή wirklich nichts als eine Farce gewesen, so hätte es auch nicht zu einer gewissen rechtsdogmatisch beachtlichen Klärung ihres Gehalts kommen können, die ich glaube aufzeigen zu können.

Zunächst freilich gilt es eine Vorfrage zu klären! Welchem politischen Anlaß verdankte die γραφή παρανόμων ihre Existenz und welche Stossrichtung ergibt sich für sie aus diesem Anlaß?

Diese Frage versetzt uns in eine gewisse Verlegenheit, denn keine Quelle berichtet über die Einführung der *γραφὴ παρανόμων*. Ein entsprechendes Gesetz darf man wohl vermuten, doch ist von einem solchen nirgends die Rede. Die ersten bekannten Anwendungen der *γραφὴ* fallen in die Zeit des Peloponnesischen Krieges: Andokides belegt sie für etwa 415 v. Chr., von einem vergeblichen Versuch sie anzustrengen, hören wir im Zusammenhang mit der berühmten Arginusenaffäre von 406, und von den Oligarchen von 411 und 404 wissen wir, dass sie sie abgeschafft haben.

Schon dieser Befund spricht für die heute wohl von allen Forschern befürwortete Zuschreibung der *γραφὴ παρανόμων* an die *Demokratie*. Etwas anderes ist in der Tat kaum denkbar: Ein seiner ganzen Ausgestaltung nach so betont demokratisches Institut hätte neben einer Gesetzgebungskontrolle, die in älterer Zeit dem aristokratischen Areopag obgelegen haben könnte, keinen Platz gehabt. Hatte andererseits die dem Areopag von Ephialtes entzogene *φουλακὴ τῆς πολιτείας* die Überwachung der Gesetzgebung nicht umfasst — die Kompetenz ist nicht beweisbar und neuerdings mit guten Gründen angezweifelt worden —, so dürfte am nächsten die Annahme liegen, dass der Gedanke an eine solche Kontrolle überhaupt noch nicht aufgetaucht war.

Die herrschende Meinung hält demgemäss die Einführung der *γραφὴ παρανόμων* für eine der Neuerungen des Ephialtes. Ich bin allerdings eher geneigt, mit Hignett und anderen neueren Autoren einen etwas späteren Zeitpunkt anzunehmen, und halte für ihre wahrscheinlichste Veranlassung die trüben Erfahrungen, die man nach dem Tode des Perikles mit der aus den Fugen geratenen radikalen Demokratie gemacht hatte. Wichtiger als die chronologische Frage ist aber die schon betonte *essentielle* Zugehörigkeit unserer *γραφὴ* zur Demokratie und eine Feststellung, die hieraus mit Sicherheit zu folgen scheint: wir haben es bei ihr mit einem von der Demokratie in erster Linie zur Eindämmung ihrer eigenen Exzesse, allenfalls daneben auch zur Abwehr oligarchischer Bestrebungen geschaffenen Instrument zu tun. Hiergegen bildet keinen Einwand ihre bereits erwähnte zweimalige Abschaffung durch die Oligarchen. Wie sehr es für diese — von ihren eigenen Zwecken her gesehen und nicht nur als Reaktion auf Hemmnisse, die ihnen die Demokratie in den Weg gelegt hatte — einfach eine politische Notwendigkeit war, jeder möglichen Opposition von vornherein die Rückendeckung einer Legalität zu nehmen, die sonst auch sie hätten anerkennen müssen, zeigen die schweren Strafen, die die Revolutionäre von 411 nach Thukydides und Aristoteles schon gegen die blosse Erhebung der

Paranomieklage, wie gegen jede andere Obstruktion, androhten. Erst das machte es ihnen möglich, ihre reaktionären Projekte ungehindert auf scheinbar legale Weise zu verwirklichen.

Die wahre Stossrichtung der *γραφὴ παρανόμων* zeigte sich vielmehr da, wo man die Volkssouveränität gegen sie ausspielte. So lesen wir in dem Bericht des Xenophon (Hellen. 1. 7. 12) über das summarische Vorgehen gegen die Flottenkommandanten der Arginusenschlacht, dass der Pöbel den Versuch des Euryptolemos, den Antragsteller Kallixeinos wegen Paranomie vor Gericht zu ziehen, kurzerhand niederschrie: τὸ δὲ πλῆθος ἐβόα δεινὸν εἶναι, εἰ μὴ τις ἐάσει τὸν δῆμον πράττειν ὃ ἄν βούληται. Ein ähnliches Argument findet sich zwei Generationen später an einer Stelle der pseudodemosthenischen Neairarede (or.59.4,5), und noch Aischines preist die *γραφὴ παρανόμων* als den letzten Schutz der Politeia vor der zunehmenden Zügellosigkeit der Demagogen (or. 3.4,5).

Die Einführung der *γραφὴ παρανόμων* war also ein, in seiner Angewiesenheit auf das Mittel der strafrechtlichen Popularklage freilich noch reichlich primitiver, Ausfluss der Erkenntnis, dass die attische Demokratie im Interesse ihrer eigenen Erhaltung gewisser konstitutioneller Selbstbindungen bedurfte. Sie gehört somit in eine Linie mit der wenig später, nämlich im Zuge der grossen Staats- und Gesetzesreform von 403/2, erfolgten Einrichtung des neuen *Nomotheseverfahrens*, das den Prozess der Veränderung oder Ergänzung des Systems der kodifizierten Gesetze der Ekklesia entzog und zahlenmässig beschränkten Kollegien von Nomotheten übertrug, die überdies den Heliasteneid geleistet haben mussten (die einschlägigen Gesetze bei Demosth. or. 24.20-23,33).

IV

Dass nun die Kontrollfunktion der *γραφὴ παρανόμων* nicht nur ein frommes Ideal war, sondern von Rhetoren und Dikasten in der Regel — dass es Ausnahmen gab, wurde ja schon erwähnt — durchaus ernst genommen wurde, wird die Analyse einiger Einzelfälle zeigen, der wir uns jetzt zuwenden. Ich begnüge mich mit einer Auswahl. Das Wesentliche — insbesondere eine im Laufe der Zeit eingetretene Verfeinerung des Begriffs des *παράνομον* — hoffe ich trotzdem herausarbeiten zu können.

Der älteste für uns greifbare Paranomieprozess ist ein von Leogoras, dem Vater des Andokides, gegen einen gewissen Speusippos etwa im Jahre 415 zu triumphalem Erfolg geführtes Verfahren. Wir kennen es

aus der Mysterienrede des Andokides (or.1.17,22). Speusippos hatte einen Beschluss der Bulé veranlasst, Leogoras zusammen mit anderen Personen als Teilnehmer an einer der blasphemischen Veranstaltungen, die Athen am Vorabend der sizilischen Expedition erregten, vor Gericht zu stellen. Seine gegen diesen Beschluss erhobene Rüge der «Gesetzwidrigkeit» stützte Leogoras mit der Behauptung, er sei niemals in dem Hause gewesen, in welchem die Verspottung der Mysterien stattgefunden haben sollte: also gar kein Angriff auf die Rechtsgrundlage des Beschlusses, sondern schlichtes Bestreiten der bei diesem unterstellten Tatsachen. Offenbar war eine solche Begründung für das damalige Rechtsverständnis weniger abwegig als es aus heutiger Sicht erscheint. Das juristisch noch ungeschulte und daher unvollkommen differenzierende Denken des 5. Jahrhunderts wird den Ratsentscheid, welchem infolge Fehlens ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen die gesetzliche Grundlage faktisch abging, einem von vornherein widergesetzlich ergangenen Beschluss ohne weiteres gleichgesetzt haben.

Es ist kaum anzunehmen, dass Andokides den eigentlich entscheidenden Gesichtspunkt verschwiegen hat. Dann freilich erweist sich Leogoras' Vorstellung vom *παράνομον* als noch sehr unausgereift. Man kam jedoch bald über sie hinaus. Schon die wenige Jahre später (406) im «Arginusenprozess» vorgebrachten Argumente lassen auf ein beträchtlich verfeinertes Verständnis des juristischen Wesens der Paranomie schliessen.

Diese Argumente finden sich in der Rede, die Euryptolemos immerhin in der Ekklesia halten konnte, nachdem ihn das terroristische Benehmen der Masse an der Einbringung einer *γραφή παρανόμων* gegen die Urheber des Beschlusses auf summarische Verurteilung der Angeklagten gehindert hatte. Er plädierte nicht einfach auf Freispruch, sondern verlangte, dass den Angeklagten ein regelrechter Prozess gemacht würde. Hierfür berief er sich auf zwei Gesetze, die sich als materielle Stützen einer Anklage anböten und beide ein geregeltes Prozessverfahren vorsähen. Das Bemerkenswerte an seiner Argumentation ist aber, dass er über die direkte Anführung der beiden Strafgesetze hinaus die jedem einzelnen von ihnen eingefügten Prozessklauseln, die an sich natürlich — das beweist ihre jedesmalige Wiederholung — jeweils nur auf den gerade geregelten Fall gemünzt waren, schon als Manifestationen eines allgemeinen Prinzips hinstellte, dessen Verletzung eine prozesslose Verurteilung als *παρά τὸν νόμον* geschehen stempeln würde. Man beachte den Singular: *παρά τὸν νόμον*!

Nun lässt allerdings diese in der Volksversammlung gehaltene

Rede nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass der grundsätzliche Hinweis auf das demokratische «Grundrecht» des rechtlichen Gehörs auch im Paranomieprozess, wo es mehr auf juristische als auf politische Argumente angekommen wäre, hätte wirksam werden können. Es ist denkbar, dass die Richter auf der Anführung in ihrem unmittelbaren Wortlaut verletzter Einzelbestimmungen bestanden hätten. 50 Jahre nach dem Arginusenfall war man jedoch über eine solche archaischenge Interpretation des Paranomiebegriffs, wenn sie in älterer Zeit in der Tat vorgeherrscht haben sollte, jedenfalls hinausgekommen.

Unsere Hauptquelle hierfür ist die im Jahre 352 gehaltene demosthenische Rede gegen Aristokrates (or. 23). In ihr suchte der Sprecher die Gesetzwidrigkeit einer Vorlage zu erweisen, durch welche dem Truppenführer und Neubürger Charidemos eine höchst ungewöhnliche persönliche Vorzugsstellung eingeräumt werden sollte: Wer ihn tötete, wurde der sofortigen Abführung ausgesetzt, und zwar durch jede beliebige Person und wo immer man ihn antraf, sei es in Athen selbst oder auf dem Gebiet der Bundesgenossen.

Demosthenes bekämpfte dieses auffallende Produkt eines ungezügelt politischen Opportunismus sowohl auf der juristischen wie auf der politischen Ebene. Die rechtliche Unhaltbarkeit des Vorschlags suchte er durch Anführung einer langen Reihe gesetzlicher Bestimmungen zu führen, deren jede einzelne ein unübersteigbares Hindernis für die Vorlage bilde. Dabei fällt nun auf, dass die, wie man meinen sollte, nahe liegende Berufung auf ein gesetzliches Verbot privilegierender Gesetzgebung zwar nicht vergessen ist, aber erst gegen Ende der Rechtsausführungen angeführt wird, und ohne dass dieser Punkt besonders betont würde. Das Gewicht der Argumentation liegt vielmehr auf der ständig wiederholten Brandmarkung der Grenzenlosigkeit des beantragten Psephisma, das eben dadurch allen Gesetzen zuwider laufe. In diesem Sinne zitiert der Redner eine Vorschrift nach der anderen, deren gemeinsames Charakteristikum er in der genauen Abgrenzung der Formen und Möglichkeiten von Sanktionen gegen Begehler von Tötungsdelikten sieht. Vor allem kommt es ihm auf die Abhängigkeit solcher Sanktionen von prozessualen Voraussetzungen und auf die zwar je nach der Natur des Delikts — insbesondere ob vorsätzlich oder unvorsätzlich begangen — abgestufte, doch grundsätzlich allen, auch vorsätzlicher Tat schuldigen, Tätern vorbehaltene Sphäre der Unantastbarkeit an; nichts dergleichen sehe das inkriminierte Psephisma vor.

Das Bemerkenswerte an dieser Argumentation ist nun, dass der Ankläger offenbar nicht mehr unbedingt auf die Aufzeigung augenfäl-

liger Konflikte zwischen der bekämpften Massnahme und dem unmittelbaren Wortlaut bestehender Gesetze angewiesen ist. Derartige fehlt nicht. Doch hat Demosthenes keine Bedenken, den Vorwurf des *παρανόμου* auch auf die einfache Unvereinbarkeit der projizierten Massnahme mit einer den Gesetzen erst im Wege der Auslegung zu entnehmenden Tendenz zu gründen. In diesem Sinne, d. h. als Beweis für das allgemeine Prinzip des rechtlichen Gehörs, führt er z. B. das Gesetz über die Blutgerichtsbarkeit des Areopags an, das in seinem unmittelbaren Wortlaut mit dem Vorschlag des Aristokrates nichts zu tun hat.

Hier ist also zur vollen Entfaltung gelangt, was sich ein halbes Jahrhundert vorher in dem Appell des Euryptolemos an die Ekklesia anzubahnen schien. Es sind nicht mehr allein individuelle Bestimmungen in ihrer augenfälligen Erscheinung, an welchen eine inkriminierte Vorlage gemessen wird, sondern das durch sie konkretisierte, aber erst durch Auslegung zu gewinnende Prinzip. Dass die Aristokratesrede hiermit nicht allein stand, liesse sich noch an mehreren weiteren Beispielen dartun. Ich muss mich dabei bescheiden, eines von ihnen vorzulegen.

In der pseudodemosthenischen Rede gegen Theokrines (or. 58) spielt u. a. ein erfolgreicher Paranomieprozess eine Rolle, den Theokrines gegen den Vater des Sprechers geführt hatte. In diesem war es um ein Psephisma gegangen, das für einen gewissen Charidemos Speisung im Prytaneion vorsah; als Grund oder vielleicht auch Vorwand für ihre Initiative hatten die Antragsteller vermutlich die Erwünschtheit einer Ehrung für den Vater des jungen Mannes vorgebracht. Theokrines freilich sah — ob zu Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt — in dem Schritt lediglich eine Kollusion seines Gegners mit Charidemos' Stiefvater, dem auf diese Weise das Vermögen des mütterlichen Grossvaters des Charidemos zugeschanzt werden sollte. Charidemos war nämlich durch Adoption Erbe seines Grossvaters geworden, hätte jedoch, um von der öffentlichen Vergünstigung Gebrauch machen zu können, aller Wahrscheinlichkeit nach aus dessen Oikos wieder ausscheiden und in den seines leiblichen Vaters zurückkehren müssen. Dadurch aber wäre seine Mutter Erbtöchter geworden und über sie dann das grossväterliche Gut in die Hände ihres Mannes, also des Stiefvaters des Charidemos, als ihres Kyrios gekommen.

Der Sprecher sucht natürlich das Vorgehen des Theokrines als üble Sykophantie hinzustellen. Indessen dürfte es sehr wohl ein Gesetz gegeben haben, auf Grund dessen die Richter den Vater des Sprechers

der Paranomie schuldig finden konnten. Eine bekannte Bestimmung verbot einem Adoptivsohn die Rückkehr in den Oikos seiner Geburt, es sei denn, er liess im Oikos des Adoptivvaters einen eigenen echtgeborenen Sohn zurück. Offenbar zu jung, um einen eigenen Sohn zu haben, hätte demnach Charidemos das ihm gewährte Privileg nur unter Verletzung dieses Nomos in Anspruch nehmen können. Dann aber auch das Psephisma, das einen solchen Rechtsbruch nahe legte, wenn es ihn nicht geradezu erzwang, selber als indirekt illegale Massnahme zu verwerfen, war kein allzu gewagter Schritt, mochte es auch, für sich allein genommen, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bleiben.

V

Versuchen wir nun, aus dem Gesagten ein Fazit zu ziehen!

Zum einen hat sich, glaube ich, ergeben, dass die *γραφὴ παρανόμων* und die *γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτήδειον εἶναι* (diese insoweit, als sie auf die Behauptung eines Widerspruchs zwischen Novelle und bestehender gesetzlicher Ordnung gestützt wurde) als Werkzeuge einer wirklichen Rechtskontrolle nicht nur theoretisch verstanden, sondern, von Ausnahmen abgesehen, auch in der täglichen Praxis gehandhabt wurden. Bei den Ausnahmen werden — mindestens wenn sie in Fehlurteilen des Dikasterions bestanden — ungewöhnliche Umstände vorgelegen haben, wie etwa in dem Kranzprozess des Demosthenes; und gerade in ihm hat ja Aischines sein Möglichstes getan, seinen politisch unklugen und menschlich gesehen kleinlichen Angriff juristisch zu untermauern.

Zum anderen dürfen wir festhalten, dass spätestens im 4., wenn nicht schon in den letzten Jahren des 5. Jahrhunderts, der primitive Zustand überwunden war, in welchem man zur *γραφὴ παρανόμων* vielleicht lediglich bei direktem Verstoss gegen vorgeschriebene Formalien — ich bin auf diesen selbstverständlichen Fall nicht des Näheren eingegangen — oder bei offenkundiger Verletzung gesetzlicher Gebote oder Verbote durch die vorgeschlagene Massnahme greifen konnte. Überprüfung eines jeglichen Projekts auf seine Vereinbarkeit mit der unausgesprochenen und erst durch sekundäre Überlegungen ans Licht zu ziehenden Absicht des Gesetzgebers war als eine beiden uns hier beschäftigenden *γραφαὶ* innewohnende und von niemandem mehr bezweifelte Möglichkeit hinzugekommen.

Notwendige Voraussetzung war dabei, dass die verletzten Grundsätze sich direkt oder indirekt in der positiven Gesetzgebung niedergeschlagen hatten. In der Herstellung eines solchen Zusammenhangs

war man jedoch grosszügig. Wie weitgespannt der Blick war, zeigt vielleicht deutlicher als jeder andere Vorgang der eben kurz beschriebene Theokrinesfall, in welchem es dem geschulten Rhetor gelingen sein muss, den Dikasten deutlich zu machen, dass das scheinbar so unschuldige Psephisma seines Gegners mit den zur Sicherung des Oikosystems erlassenen Gesetzen und so mit der attischen Sakral- und Staatsordnung überhaupt kollidierte.

Eine Einschränkung müssen wir freilich machen. So ausgezeichnet sich die attischen Rhetoren darauf verstanden, Sinn und Konsequenzen der Gesetze zu erfassen, und so gewiss sie sich damit von der Bindung an deren unmittelbaren Wortlaut lösen konnten, so sehr blieb ihre Vorstellung vom παράνομον doch stets an der Idee des Konflikts mit der isoliert zu prüfenden einzelnen Bestimmung haften. Obwohl dabei jedesmal dasselbe und überdies immer gleich begründete Ergebnis herauskam, wussten sie offenbar keinen anderen Weg, als in ermüdender Eintönigkeit Gesetzesvorschrift auf Gesetzesvorschrift durchzugehen und immer von neuem und ohne Bezugnahme auf die übrigen darzulegen, dass und worin sie der angefochtenen Vorlage entgegen stand. Gerade die bedeutendsten unter den einschlägigen Reden, die Aristokratea und Timokratea (or. 23; 24) des Demosthenes, legen hiervon sprechendes Zeugnis ab. Noch war der Punkt nicht erreicht, an dem man das in verschiedenen Vorschriften wiederkehrende und als ihnen gemeinsam innewohnend sogar erkannte Prinzip als einen überpositiven Rechtsgedanken herauszulösen vermocht hätte, der als höhere Ratio der Einzelgesetze bereits dadurch und von sich aus das mit ihm kollidierende Projekt als παράνομον gebrandmarkt hätte.

VI

Was ergeben nun unsere Feststellungen für Bedeutung und Rolle des Gesetzes im täglichen Leben der attischen Demokratie und für die Frage nach dem Einfluss, den eine am Ende des 5. Jahrhunderts durch die Einführung des neuen Nomotheseverfahrens bewirkte Präzisierung des Nomosbegriffs auf die Gestaltung unserer beiden γραφαὶ ausgeübt hat?

Mit Bezug auf die erste dieser Fragen muss sofort und mit allem Nachdruck die streng positivistische Haltung betont werden, die in der Behandlung des Problems der Vereinbarkeit legislativer Massnahmen mit der Rechtsordnung zu Tage trat. Ich habe schon bemerkt, wie es bei allem Geschick und aller Neigung der Rhetoren, Vorlagen wegen

wirklichen oder behaupteten Konflikts mit allgemeinen in den Gesetzen verwirklichten, wenn auch nicht direkt ausgesprochenen, Grundsätzen zu bekämpfen, letzten Endes doch immer der positive Einzelnomos war, auf den sie ihren Angriff stützten, wie sie auch die verletzten Prinzipien selbst aus ihm herleiteten.

Hiermit reihte sich allerdings die «Normenkontrolle» nur zwanglos einer Reihe anderer für das Rechtsquellenverständnis der attischen Demokratie charakteristischer Erscheinungen an. Die Herrschaft der schriftlich festgelegten Einzelbestimmung tritt uns entgegen, wohin immer wir blicken. Im Bereich unserer beiden *γραφαι* zeigt sie sich darin, dass nirgends in den einschlägigen Plädoyers eine ernst zu nehmende Berufung auf den *ἔγγραφος νόμος* vorkommt. Dem entsprechen genau eine Anzahl sonstiger Phänomene, vor allem das völlige Fehlen des theoretischen Begriffs eines sich spontan im Volke bildenden Gewohnheitsrechts und das mindestens seit der Gesetzesreform von 403/2 ausdrücklich kodifizierte strenge Verbot an die Magistrate, sich auf einen *ἔγγραφος νόμος* zurückzuziehen. Eine letzte Bestätigung bietet der auf andere Weise schwer erklärbare, aber quellenmässig gesicherte Befund, dass *Nomoi* und *Psephismata*, die unter Verletzung der für ihren Erlass bestehenden positiven oder negativen gesetzlichen Voraussetzungen ergangen waren, keineswegs nichtig waren, sondern als rechtswirksam galten, solange sie nicht mittels der Gesetzwidrigkeits- bzw. Unzweckmässigkeitsklage angefochten worden waren.

Der starre Positivismus, wie ihn die Quellen des 4. Jahrhunderts erkennen lassen, war eine natürliche Folge der unbeschränkten Volkssouveränität, die sich in der radikalen Demokratie durchgesetzt hatte. Insoweit gelten die eben skizzierten Beobachtungen auch schon für die Demokratie des 5. Jahrhunderts, allenfalls mit Ausnahme der kompromisslosen Ausschaltung ungeschriebener Normen aus dem Kreise der anerkannten Rechtsquellen. Indessen brachte die demokratische Restauration am Ende des 5. Jahrhunderts hinsichtlich der Bewertung der Rechtsquellen eine einschneidende Änderung, die sich vor allem im Bereich der «Normenkontrolle» fühlbar machte. Erst jetzt nämlich, nachdem neben die alte, *Psephismata* und *Nomoi* nicht von einander absetzende, Normsetzung durch einfachen Beschluss der *Ekklesia* das komplizierte Verfahren der *Nomothese* getreten war, das die Einführung neuer *Nomoi* — nur dieser! — an erschwerte Voraussetzungen band, waren die beiden Normtypen formal—und das heisst, da es einen eindeutigen Unterschied nach Charakter und Inhalt nicht gab, zum ersten Mal auch juristisch—unterscheidbar geworden. Das aber resul-

tierte nun in einer echten Hierarchie der Rechtsquellen in Gestalt einerseits der — gesetzlich ausdrücklich befohlenen — Überordnung der Nomoi über die Psephismata, andererseits der ebenfalls gesetzlich Vorrangstellung des nicht förmlich beseitigten älteren Nomos vor dem festgelegten neuen, der ihm widersprach.

Die letztere Neuerung, für deren Wirksamkeit man durch die augenscheinlich zur selben Reform gehörige Einführung einer jährlichen amtlichen Überprüfung des Gesetzessystems auf Widersprüchlichkeiten und Wiederholungen noch besonders gesorgt hatte, dürfte ein erhöhtes Bedürfnis nach effektiver Abwehr unzulässiger und unerwünschter Gesetzgebung erweckt haben. Man trug dem Rechnung durch die Schaffung der *γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι* als eines eigens gegen Missbrauch der Nomothese gerichteten Parallelinstituts zur *γραφὴ παρανόμων*, dem daher auch der Tatbestand der Beantragung eines das System sprengenden Nomos zugeordnet wurde. Das beschränkte natürlich auf der einen Seite den faktischen Anwendungsbereich der alten *γραφὴ παρανόμων* auf die zahlenmässig verständlicherweise überwiegenden Fälle der Einbringung unzulässiger Psephismata. Auf der anderen Seite jedoch ermöglichte die jetzt nicht mehr problematische Rangordnung der Normen auch die Anfechtung gesetzgeberischer Akte allgemeineren Inhalts, wenn sie in der Form des Psephisma verabschiedet worden waren; in der Aristokratesrede haben wir ein Beispiel der Art kennen gelernt. Damit war der Weg offen für die von uns beobachtete dogmatische Verfeinerung, die die *γραφὴ παρανόμων* nun wirklich zu einem Instrument machte, das den die Normenkontrolle des heutigen Staatsrechts tragenden Gedanken in gewissem Umfang zu verwirklichen vermochte.